

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 19. September 2025

**Stellungnahme von Prof Dr Yvan Lengwiler
zu den Anpassungen der ERV und LiqV (Vernehmlassung 2025/45)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussere ich mich zur vorliegenden Änderung der Eigenmittelverordnung,
Bankverordnung, Liquiditätsverordnung und der FINMA Gebührenverordnung.

Ich forsche zum Thema Finanzmarktregulierung und Geldpolitik und habe mich im Rahmen
meiner Tätigkeit als Leiter der Expertengruppe «Bankenstabilität» ausführlich mit dem
Untergang der Credit Suisse beschäftigt.

Der Bundesrat hat umfassende Massnahmen vorgeschlagen. Die vorliegende Vernehmlassung
beschränkt sich allerdings auf wenige Teilbereiche. Entsprechend äussere ich mich hier auch nur
zu den Anpassungen, die Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sind.

Anpassungen der ERV

Art 4

Die Anpassung strebt die Übernahme der in der EU geltenden Regelung bezüglich der Bewertung
von Aktiven ohne verlässlichen Marktpreis an. Die Regelung ist kompatibel mit dem Standard
des BCBS. Die Regelung wird voraussichtlich zu einer Verschärfung der Kapitalanforderungen
führen, was angesichts der Abschreibungen, die auf Level 3 Anlagen der Credit Suisse notwendig
wurden, gerechtfertigt ist.

Art 27.1 d und f

Die vorgeschlagene Präzisierung bezweckt eine Schärfung der Bedingungen für AT1 Anleihen.
Etwas eigenartig erscheint die Voraussetzung für Kapitalausschüttungen von positiven Gewinnen
der Bank in den letzten vier Quartalen. Eine Bank kann sehr solide finanziert sein und grosse
Ausschüttungsreserven haben und dennoch über vier Quartale einen Verlust erleiden. Weshalb
soll in diesem Fall eine Ausschüttung verboten sein? Die bisherige Formulierung «wenn
ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen» erscheint zielführender.

Art 27.5 c

Der vorgeschlagene Text gibt der FINMA eine solide Grundlage, um Ausschüttungen an AT1 Eigentümer zu untersagen, was sehr zu begrüßen ist. AT1 Anleihen sind Teil des going concern Kapitals, aber können aufgrund des sehr tiefen Triggers von 7% diese Aufgabe nur schlecht wahrnehmen. Wie im erläuternden Bericht festgestellt ist es deshalb von grosser Bedeutung, diese Instrumente bereits zu einem früheren Zeitpunkt Verluste absorbieren zu lassen.

Die Formulierung könnte verschärft werden: Anstatt einer Kann-Formulierung sollte meines Erachtens die Ausschüttung an alle Kapitalgeber (Aktionäre, AT1, Bail-In Bonds) sowie der Rückkauf jeglicher Aktien und Obligationen automatisch verboten sein, wenn die Bank das regulatorische Minimum der Eigenmittelvorschriften nicht erreicht. Eine Muss-Vorschrift stärkt die Durchsetzungskraft der FINMA gegenüber Banken und politischer Einflussnahme. Sie reduziert auch das Stigma dieser Massnahme, weil die Einstellung von Coupon- und Dividendenzahlungen von Gesetzes wegen erfolgt und nicht aufgrund einer Einschätzung der FINMA, welche die Entscheidung mit privilegierter Information gefällt hat.

Diese Erweiterung auf andere Geldgeber als nur AT1 macht es erforderlich, die Regelung nicht in Titel 2, Kapitel 2, Abschnitt 2 (welches sich nur mit AT1 beschäftigt) zu platzieren, sondern an einer anderen, geeigneteren Stelle in der Verordnung.

Art 32.1 c

Hier wurde «Software» als Bestandteil der abzuziehenden Anlagen eingefügt. Software wird heute entweder als Immaterialgut (IFRS) oder als Sachwert (US GAAP) gehandhabt, was eine unterschiedliche Anrechnung in den BCBS Regeln nach sich zieht. Diese Situation ist willkürlich. Die Benennung von «Software» als Kategorie, die vollständig abgezogen werden muss, beendet die Ungleichbehandlung von Banken, die unterschiedliche Buchhaltungsstandards verwenden.

Die Massnahme wird im erläuternden Bericht mit der Beobachtung begründet, dass die Software einer Bank, die übernommen wird, für die übernehmende Bank oft von geringem Wert ist. Ein Marktwert existiert nicht, und der realisierbare Verkaufswert der Software ist oft sehr gering.

Es ist allerdings unklar, ob die grundsätzliche Nicht-Anerkennung von Software der künftigen Entwicklung des Bankgeschäftes angemessen Rechnung trägt. Banken werden zunehmend zu Tech-Unternehmen. Software wird in Zukunft voraussichtlich einen eher grösseren Anteil der Aktivseite einer Bankbilanz ausmachen. Software deshalb grundsätzlich nicht als werthaltig anzuerkennen ist dann kaum vertretbar, wenn die wesentliche Wertschöpfung einer Bank auf der Nutzung spezialisierter Software basiert.

Ein Beispiel: Meta wäre keine interessante Firma, wenn sie keine Software entwickeln würde. Wie aber würde der Wert dieser Firma in ihrer Buchhaltung zum Ausdruck gebracht, wenn jegliche Software nicht als werthaltig anerkannt würde?

Angesichts der absehbaren technologischen Entwicklung des Bankgeschäftes erscheint somit die grundlegende Nicht-Anerkennung von Software zu extrem. Sie wird Fintech-Unternehmen zu Lasten traditioneller Banken bevorzugen. Aus diesem Grund sollte meines Erachtens die Änderung in Art 31.1 c gestrichen werden.

Art 32.1 d

Die Credit Suisse hat klar gemacht, dass DTA dazu führen können, dass nicht-rentable Geschäftszweige nicht abgestossen werden, weil damit der Verlust der als werthaltig anerkannten DTA einhergehen würde. Der Vorschlag geht nun dahin, DTA grundsätzlich nicht als werthaltig anzuerkennen.

Das würde das Problem lösen, aber geht meines Erachtens zu weit. DTA die in peripheren Geschäftsbereichen einer Bank existieren sollten meines Erachtens nicht als werthaltig anerkannt werden. Dies würde den Verkauf dieser Geschäftssparten erleichtern und einen Turnaround erleichtern, wenn es notwendig wird.

DTA, die im Kerngeschäft der Bank anfallen sollten hingegen als werthaltig akzeptiert werden. Sie bilden eine tatsächliche Forderung der Bank ab. Und die Bank wird das Kerngeschäft ausserhalb einer Resolution nicht liquidieren. Solange wir also im going concern sind sollten diese DTA meines Erachtens anerkannt werden.

Art 100.4 d

Hier wird eine neue Kategorie von Meldepflichten vorgeschlagen. Die Meldepflichten in lit a bis c sind alle als prozentuale Anteile des Kernkapitals formuliert. Die neue Meldepflicht d führt hingegen eine absolute Grenze von CHF 5 Millionen ein. Diese Grenze trägt der Grösse der Banken keine Rechnung und wird zu einer Unzahl von Meldungen und damit übermässiger Arbeit für die FINMA führen ohne eine ersichtliche Verbesserung der Aufsicht zu ermöglichen. Das Problem wird sich mit der Zeit aufgrund von Inflation gar verschärfen.

Vorschlag: Der Passus «die mindestens 5 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent» sollte durch «die mindestens 4 Prozent» ersetzt werden.

Anpassungen der BankV

Keine Bemerkung

Anpassungen der LiqV

Art 11

Kategorie 4 und 5 Banken können meines Erachtens ganz ausgenommen werden. Unfälle aufgrund von Liquiditätsengpässen einer Kategorie 4 oder 5 Bank sollten von der Einlagensicherung getragen werden können. Eine Involvierung der FINMA zu einem frühen Zeitpunkt erscheint nicht nötig.

Art 11.1

Neben der FINMA sollte auch die SNB informiert werden, zumindest wenn eine D-SIB betroffen ist.

Art 15a.2 a^{bis}

Stellt eine Erweiterung der Kat 1 HQLA Definition dar, so dass Anleihen von untergeordneten Gebietskörperschaften unter Umständen ebenfalls angerechnet können, die selber nicht ein Risikogewicht von 0% haben, deren übergeordnete Körperschaft aber kein Risikogewicht trägt. Angesichts der Knappheit von HQLA mag die Massnahme vernünftig sein. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb die untergeordnete Gebietskörperschaft ein Risikogewicht trägt, wenn «ein Rückgriff auf das Risikogewicht des Zentralstaats auch nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaates» möglich ist.

Anpassungen der FINMA-GebV

Keine Bemerkung

Besten Dank für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvan Lengwiler

Universität Basel

E-mail : yvan.lengwiler@unibas.ch

